

sich der Verfasser stützt, sind von ihm dahin geändert worden, daß die geistliche Gewalt über der weltlichen stehend erscheint. Dieselbe Tendenz wie bei den Pseudoisidorischen Dekretalen läßt denselben Verfasser vermuten. Vgl. Seeliger, D. Kap. der Karolinger, 1893.

Das Schöffengericht. Die Grafen trieben oft Mißbrauch mit der Befugnis, an beliebigen Terminen die Gerichtsversammlungen abzuhalten, indem sie diese in ungünstige Zeiten legten, um die Strafgeder und damit ihr Einkommen zu vermehren. Dies veranlaßte Karl d. Gr. zu einer Reform des Gerichtswesens, deren Wortlaut nicht mehr erhalten ist, auf die aber in einem Kap. von 805 Bezug genommen wird. In letzterem (MGLL II 1 S 290) heißt es: *de placitis, quae liberi homines observare debent, constitutio genitoris nostri penitus observanda est, et videlicet in anno tria solummodo generalia placita observent.* Danach ist durch Karl die allgemeine Dingpflicht auf 3 Vollgerichte beschränkt worden. Bald scheidet sich auch die Materie nach Vollgericht des Grafen und gebotenem Gericht des Schultheiß. Ersteres hat nur noch die Kriminalsachen und Streitigkeiten über Leben und Eigentum.

Vgl. Brunner, Das Herkommen der Schöffen, MIOG 8 (1887); Sichel, Die Entstehung des Schöffengerichts, Z. d. Sav. Stift., GA 6 (1886); Hermann, Über die Entwicklung des altdeutschen Schöffengerichts, Gierkes Unters. 10 (1881).

Über die Ableitung des Namens (germ. *skapán*, got. *skapjan* = schaffen, lat. *scabini*) vgl. Grimm, Ra 775f.

Das **Hofgericht** war ausschließliche Instanz für: 1. *iustitia denegata*, 2. Hochverrat und *herisiz*, 3. Verweigerung des Untertaneneides, Amtsvergehen und Nichtbeachtung des königlichen Banngebiets, 4. Prozesse der Grafen, woraus sich der privilegierte Gerichtsstand entwickelte. Der Pfalzgraf hatte die Voruntersuchung und Leitung der Verhandlungen, vielfach auch die Entscheidung, besonders in Italien.

Immunitätsgerichte. Seit der Zeit Karls d. Gr. hatten die Hintersassen desselben Herren ihren Gerichtsstand im Immunitätsgericht bei *causae leviores*. Vorsitzender war der Vogt. Die Zuständigkeit d. Immunitätsger. dehnte sich bald auf alle Klagen gegen Hintersassen aus, auch wenn der Kläger nicht unter der Immunität stand.

Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, 3 B 1868—81; Meyer, Die Gerichtsbarkeit über Unfreie und Hintersassen, Z. d. Sav. Stift., GA 2. 3 (1881 u. 82).

Kirchl. Gerichtsbarkeit. Das Verhältnis zwischen der Kirche und der weltlichen Gerichtsbarkeit wurde geregelt durch das Edikt Chlotachars II. von 614. Das weltliche Gericht war kompetent für alle Kapitalverbrechen, auf die Todes- und Leibesstrafe stand. Bei niederen Geistlichen ging nur eine Verständigung zwischen dem weltlichen Richter und dem Bischof voraus, bei Diakonen, Priestern und Bischöfen hatte der Graf nur die Voruntersuchung, die Synode die Entscheidung über die Schuld, das weltliche Gericht die eventuelle Bestrafung. Bei Klagen um Immobilien und den Personenstand entschied das weltliche Gericht, bei Klagen auf Mobilien (besonders Schuldklagen) das bischöfliche Gericht im Beisein des Grafen. Unter Karl d. Gr. wurde den Inhabern der 3 höheren Weihen erlaubt, sich vor Gericht vertreten zu lassen.

Vgl. Nib1, Gerichtsstand des Klerus im fränk. Reich, 1886; Zur Gesch. des Chlotar-Ediktes von 614, MIOG, Egb. 3 (1882).

Quellen. Blume 188f. 215—233. *Lex Salica bei Schmieder I 23f.* Charakteristische Stellen aus dem salischen, ripuarischen, alemann., bayrischen und sächsischen